

Mitteilung des Senats vom 5. Oktober 2021

Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Immobilien Bremen – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (IBStadtOG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Errichtung eines Eigenbetriebes mit der Bitte um Behandlung und Beschlussfassung.

Mit dem Errichtungsgesetz als Ortsgesetz soll der kommunale Eigenbetrieb Immobilien Bremen errichtet werden.

Das Gesetz wird durch das Übertragungsgesetz der Immobilien Bremen AÖR (Anstalt des öffentlichen Rechts) ergänzt.

Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Immobilien Bremen – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen – (IBStadtOG)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes wird nach den Bestimmungen des Bremischen Sondervermögensgesetzes ein Eigenbetrieb für Immobilienaufgaben errichtet.
- (2) Mit Erlöschen der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts und Übergang des Vermögens der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts als Ganzes auf die Stadtgemeinde Bremen durch Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts als übertragendem Rechtsträger werden sämtliche für die Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund von gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Regelungen begründeten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechte und Pflichten sowie sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens dem Eigenbetrieb für Immobilienaufgaben zugeordnet.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Immobilien Bremen – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ (IB Stadt).
- (4) Das Stammkapital von IB Stadt beträgt zunächst 50 000 Euro. Dieses wird mit Wirksamwerden der Übertragung des Vermögens der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts auf die Stadtgemeinde Bremen erhöht auf 3 116 049 Euro und 5 Cent. Die Aufbringung des Stammkapitals erfolgt aus dem Eigenkapital der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (5) IB Stadt kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen auftreten, klagen und verklagt werden.

- (6) Der Eigenbetrieb setzt den von der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts aufgestellten Wirtschaftsplan für die Jahre 2022/2023 nebst seinen Anlagen fort.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) IB Stadt hat den Zweck, das immobile Vermögen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) zu bewirtschaften und die der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) auf dem Gebiet der Bewirtschaftung des immobilen Vermögens obliegenden Aufgaben zu erfüllen sowie Aufgaben der Stadtentwicklung, insbesondere auch durch die Anpassung vorhandener Grundstücke und Immobilien an gesellschaftliche Bedarfe zu fördern und zu gewährleisten sowie eine einheitliche Bewirtschaftung sicherzustellen, jeweils nach von der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vorgegebenen Zielen.
- (2) Zweck von IB Stadt ist außerdem die öffentliche Infrastruktur im Rahmen des öffentlichen Immobilienmanagements einheitlich zu erhalten und zu optimieren. Dies umfasst insbesondere die Eigentümervertretung für alle den Sondervermögen Immobilien zugeordneten Liegenschaften, das kaufmännische und technische Bestandsmanagement, die Projektsteuerung im Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Unterbringung von Einrichtungen, die Feststellung und Deckung des Flächenbedarfs, die Erbringung von Servicedienstleistungen wie Hausmeisterdiensten, Unterhaltsreinigung und die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Einkaufs- und Vergabemanagement sowie weiterer Aufgaben.
- (3) IB Stadt setzt im Rahmen seines in den Absätzen 1 und 2 geregelten Aufgabenbereichs die bisher der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts obliegenden Aufgaben fort. Die Aufgaben gehen mit der Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister auf IB Stadt über.
- (4) IB Stadt können auch entsprechende Aufgaben für das Land übertragen werden.
- (5) IB Stadt können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.
- (6) IB Stadt erbringt seine Aufgaben und Dienstleistungen auf Grund von Vereinbarungen und Verträgen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Bremisches Sondervermögensgesetzes trägt bei IB Stadt die Bezeichnung Geschäftsführung. Sie kann aus einer oder mehreren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern bestehen.
- (2) Ist nur eine Person als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer eingesetzt, vertritt diese die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) in Angelegenheiten der IB Stadt allein; sind mehrere Personen als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer eingesetzt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung (Betriebsleitung) gemeinschaftlich.
- (3) Die Geschäftsführung leitet den Eigenbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung unter Beachtung des Bremischen Sondervermögensgesetzes und der anderen gesetzlichen Vorschriften; sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die die Senatorin oder der Senator für Finanzen erlässt, geregelt werden.
- (4) Die Einsetzung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung (Betriebsleitung) erfolgt durch Trägerbeschluss der Senatorin oder des Senators für Finanzen gemäß vorherigem Beschluss des Betriebsausschusses.

§ 4

Aufsicht

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen führt als Aufsichtsbehörde die Aufsicht über den Eigenbetrieb und legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation fest.
- (2) Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei langfristigen Verpflichtungen und weitreichenden finanziellen Auswirkungen.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss führt den Namen „Betriebsausschuss Immobilien Bremen – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ (Betriebsausschuss IB Stadt).
- (2) Der Betriebsausschuss IB Stadt berät und beschließt über die ihm nach dem Bremischen Sondervermögensgesetz zugewiesenen Gegenstände. Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss IB Stadt über grundsätzliche Angelegenheiten von IB Stadt beraten. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren genügt die Textform.

§ 6

Wirtschaftliche Führung und Festsetzung von Entgelten

- (1) IB Stadt ist nicht gebühren- und beitragsfinanziert. IB Stadt erzielt Erträge, die mindestens die Aufwendungen decken sollen.
- (2) Nimmt IB Stadt Aufgaben als Betrieb gewerblicher Art wahr, so soll er einen marktüblichen Gewinn erzielen.

§ 7

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Die Geschäftsführung von IB Stadt vertritt die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) auch gerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. IB Stadt berichtet in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann die gerichtliche Vertretung jederzeit an sich ziehen. Sie ist ferner befugt, in allen prozessualen Fragen Weisungen an die Geschäftsführung zu erteilen.

§ 8

Übergang der Bediensteten

- (1) Mit der Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister werden die Bediensteten der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts der IB Stadt neu zugeordnet.
- (2) Die in der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts am Tage der Eintragung der Vermögensübertragung ins Handelsregister bestehenden Dienstvereinbarungen gelten bei IB Stadt bis zum Inkrafttreten neuer Dienstvereinbarungen, welche die Stadtgemeinde Bremen mit den zuständigen Personalräten abschließt, fort. Gekündigte Dienstvereinbarungen, die bei der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts am Tage der Eintragung der Vermögensübertragung ins Handelsregister Nachwirkung entfalten, gelten bei IB Stadt als gekündigte Dienstvereinbarungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes fort.

- (3) Soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist, gilt im Übrigen § 613a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 9

Personalrat

Der Personalrat bei Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts als Dienststelle im Sinne des § 7 Absatz 1 Buchstabe b des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bleibt als Personalrat bei IB Stadt als Dienststelle im Sinne des § 7 Absatz 1 Buchstabe a des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§ 10

Siegel

IB Stadt ist siegelführungsbefugt und führt das kleine Siegel.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Das Ortsgesetz über den Eintritt in die Trägerschaft der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 18. November 2008 (Brem.GBl. S. 388 — 63-1-5) tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Vermögensübertragung nach § 1 Absatz 2 wirksam wird. Der Senator für Finanzen gibt den Tag des Außerkrafttretens im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.

Gesetzesbegründung

A. Allgemeiner Teil

Es ist geplant, die Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zum 1. Januar 2022 auf die Stadtgemeinde Bremen zu verschmelzen und einen städtischen Eigenbetrieb zu errichten. Der Eigenbetrieb führt dabei den Namen Immobilien Bremen – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (IB Stadt).

Die Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts wurde durch das Gesetz über die Anstalt für Immobilienaufgaben (IBG) zum 1. Januar 2009 als Anstalt für Immobilienaufgaben mit Sitz in Bremen errichtet.

Seit ihrer Gründung hat sich die Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Ziele zum zentralen Immobiliendienstleister der Freien Hansestadt Bremen etabliert. Ungefähr 99 Prozent der Umsätze der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts finden mit den Dienststellen, den Sondervermögen Immobilien Stadt und Land und sonstigen Einheiten der Freien Hansestadt Bremen statt.

Die Schwerpunkte der Aufgaben und die Herausforderungen der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts haben sich im Laufe der letzten Jahre gewandelt. Mit den umfangreichen Neubau- und Sanierungsprogrammen wird die Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts zukünftig einen aktiven Anteil zur Stadtentwicklung leisten und unverzichtbarer Baukompetenzträger für den Kita- und Schulausbau erbringen.

Die effiziente Steuerung der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Ausrichtung auf die genannten Ziele wären grundsätzlich auch bei Fortführung in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts vorstellbar. Die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen an die Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts und die in diesem Zusammenhang weiter an Bedeutung gewonnene Verzahnung mit den verschiedenen Ressorts und Dienststellen der bremischen Verwaltung werfen gleichwohl die Frage auf, ob eine organisatorisch engere Anbindung der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kernverwaltung vorteilhaft wäre. Mit der Integration der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts in die Kernverwaltung

kann die Aufgabenerledigung und Leistungserbringung für die Freie Hansestadt Bremen insgesamt optimiert werden. Durch den Betriebsausschuss wird zudem eine direkte Steuerung der IB durch die politischen Vertreter:innen sichergestellt.

Ab dem 1. Januar 2023 fände zudem der neu geschaffene § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) Anwendung auf die Umsätze der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts. Hiernach ist zukünftig für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur noch für bestimmte Tätigkeiten eine Zuordnung zum nicht unternehmerischen Bereich möglich. Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand würde bei Fortführung der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts in der Rechtsform der AöR ab 1. Januar 2023 zu deutlich erhöhten Umsatzsteuerzahlungen gegenüber der jetzigen Rechtslage führen. Die Leistungen der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts an die Stadtgemeinde Bremen betragen derzeit mehr als 85 Prozent. Da Leistungen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen als Binnenumsätze umsatzsteuerfrei bleiben, ergibt sich bei Umwandlung der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts in einen kommunalen Eigenbetrieb ein deutlicher steuerlicher Vorteil gegenüber der Rechtsform AöR.

Die Umsetzung ist mit körperschaftssteuerlicher und handelsrechtlicher (Rück-) Wirkung zum 1. Januar 2022 geplant. Zivilrechtlich soll die Vermögensübertragung aufschiebend bedingt durch Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister erfolgen.

Die Umwandlung vollzieht sich dabei in zwei Schritten:

1. Übertragung des Vermögens der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung und unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Vermögensübertragung auf die Stadtgemeinde Bremen durch Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts, als übertragendem Rechtsträger und Erlöschen der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts mit Wirksamwerden der Vermögensübertragung durch ein Übertragungsgesetz (IB-ÜberG).
2. Errichtung eines Eigenbetriebes der Stadtgemeinde Bremen aufgrund eines Ortsgesetzes (IBStadtOG).

Nach § 3 (1) des Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz – BremSVG) in der Fassung vom 7. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2019 (Brem.GBl. S. 580), ist hierfür bei Sondervermögen der Stadtgemeinde ein entsprechendes Gesetz (Errichtungsgesetz) zu erlassen.

Im BremSVG sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, geregelt. Soweit das Gesetz Regelungsspielraum vorsieht, wurde dieser im Sinne einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch IB Stadt genutzt.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Gesetzes (§ 3 (1) BremSVG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des BremSVG in den Gesetzestext des IBStadtOG übernommen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1: Rechtsform, Name, Stammkapital:

Die Notwendigkeit des § 1 (1) ergibt sich aus § 3 (1) BremSVG, wonach Sondervermögen einer Stadtgemeinde durch Ortsgesetz errichtet werden. Durch die Bestimmungen in § 1 (1) erhält IB Stadt einen organisatorisch und wirtschaftlich selbstständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbstständig zu sein. IB Stadt ist damit in die Organisation der Freien Hansestadt Bremen

(Stadtgemeinde) eingebettet. Im Rahmen seines durch Gesetz definierten Aufgabenbereichs handelt IB Stadt jedoch mit unmittelbarer Wirkung für und gegen die Stadtgemeinde (§ 4 [1] BremSVG). Die Aufsicht über IB Stadt obliegt dem für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Senats (vergleiche § 12 (1) BremSVG).

§ 1 (2) regelt zentral den Übergang des Vermögens der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts auf die Stadtgemeinde Bremen und die Zuordnung der Rechte, Pflichten und Gegenstände.

Die Notwendigkeit der Regelung in § 1 (3) ergibt sich nach § 3 (2) BremSVG. Danach regelt das Errichtungsgesetz den Namen des Eigenbetriebes. Aus dem Namen des Eigenbetriebes muss die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein. Es ist dem Eigenbetrieb gestattet, im Geschäftsverkehr klarstellende Zusätze zu verwenden.

§ 1 (4) konkretisiert § 13 (1) BremSVG, wonach IB Stadt mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten ist. Danach wird zunächst das Stammkapital auf 50 000 Euro festgesetzt, da der Eigenbetrieb noch nicht in Vollzug gesetzt ist. Der Betrag wird als ausreichend erachtet, um den Eigenbetrieb bis zur Vermögensübertragung ordnungsgemäß zu führen. Mit Wirksamwerden der Übertragung des Vermögens der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts auf die Stadtgemeinde Bremen erhöht sich das Stammkapital. Die Höhe des Stammkapitals entspricht der Höhe des gezeichneten Kapitals zum 31. Dezember 2021. Satz 3 dient der Klarstellung.

§ 1 (5) regelt, dass IB Stadt unter seinem Namen auftreten, klagen und verklagt werden kann. Aufgrund des Geschäfts von IB Stadt, dessen Umfang und aufgrund der Zuordnung von Vorgängen zu IB Stadt beim Rechtsträger Stadtgemeinde Bremen ist dies zweckmäßig.

Mit § 1 (6) soll erreicht werden, dass der bereits im Juni 2021 genehmigte Wirtschaftsplan für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 nebst Anlagen, wie zum Beispiel dem Stellenplan, fortgesetzt wird. Damit soll die Grundlage für die Fortsetzung der reibungslosen Wirtschaftsführung gewährleistet werden – unabhängig vom Termin der Eintragung der Umwandlung und solange der Betriebsausschuss IB Stadt noch nicht etabliert ist.

Zu § 2: Ziele und Aufgaben

§ 2 (1) und (2) beinhalten die Definition des Gegenstandes von IB Stadt. § 2 (1) des Gesetzes beschreibt den Zweck von IB Stadt im Bereich der Stadtentwicklung und Bewirtschaftung des immobilien Vermögens.

Ein weiterer Zweck von IB Stadt ist in § 2 (2) beschrieben. Demnach sind der Erhalt und die Optimierung der öffentlichen Infrastruktur im Rahmen des öffentlichen Immobilienmanagements sicherzustellen.

§ 2 (3) dient der Klarstellung zur Fortsetzung der Aufgabenbereiche der bisherigen Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts und regelt den Übergang der Aufgaben. Nach erfolgter Rücksprache mit IB werden Beschaffungen durch die Stadt Bremerhaven in Kooperation mit IB im Rahmen einer übergreifenden vergaberechtsfreien öffentlich-öffentlichen Kooperation organisiert werden.

Die Übertragung von Landesaufgaben gemäß § 2 (4) ergibt sich durch die zu schließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, in der die einzelnen Aufgaben detailliert beschrieben werden. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen und Verträge bildet mithin die erforderliche Rechtsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben des Landes.

§ 2 (5) ermöglicht die Erweiterung des Aufgabenspektrums von IB Stadt durch Senatsentscheidung.

§ 2 (6) bezieht sich nicht nur auf Aufgaben und Dienstleistungen für die Stadtgemeinde Bremen, sondern auch auf solche für Dritte, soweit es von den Zielen und Aufgaben nach § 2 (1) und (2) gedeckt ist. Aus § 2 (6) ergibt sich zudem,

dass die Aufgaben von IB Stadt kein einseitig hoheitliches Tätigwerden umfassen. Die Aufgaben von IB Stadt sind sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich. Sie können sich sowohl auf das fiskalische Vermögen als auch auf das Verwaltungsgrundvermögen beziehen. Durch § 2 (6) wird zugleich der Anforderung von § 14 (2) BremSVG entsprochen.

Zu § 3: Betriebsleitung

Nach § 3 (1) trägt die Betriebsleitung die Bezeichnung „Geschäftsführung“. Diese kann aus mehreren Personen bestehen. Die abweichende Bezeichnung „Geschäftsführung“ ist gemäß § 38 (1) Nr. 1 BremSVG zulässig.

Der rechtliche Rahmen für die Betriebsleitung bestimmt sich ungeachtet der gewählten Bezeichnung vorrangig nach dem BremSVG sowie diesem Gesetz.

§ 3 (2) regelt die Vertretung. Die organschaftliche Vertretungsmacht als Geschäftsführung steht nur den Betriebsleiter:innen zu, die formell in diese organschaftliche Stellung eingesetzt worden sind. Das schließt nicht aus, dass sich Mitglieder der Geschäftsführung untereinander vertreten können. Sie handeln dabei aber jeweils aus ihrer eigenen Organstellung heraus. Die weitere Vertretungsberechtigung ergibt sich aus dem BremSVG.

§ 3 (3) beschreibt die Aufgaben und Anforderungen an die Geschäftsführung.

Der § 3 (4) dient der Präzisierung. Über die Einsetzung und Abberufung der Betriebsleitung berät und beschließt der Betriebsausschuss (§ 11 BremSVG).

Zu § 4: Aufsicht

Gemäß § 12 (1) BremSVG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch das Errichtungsgesetz zu regeln. Dies ist in § 4 (1) des IBStadtOG erfolgt. Die Aufsicht obliegt damit derzeit dem Senator für Finanzen.

Aufsicht im Sinne des § 4 (1) S. 1 ist Rechtsaufsicht und mit den Maßgaben von § 12 (2) Seite 2 BremSVG auch Fachaufsicht.

§ 4 (2) auferlegt IB Stadt in einer Reihe einzeln aufgeführter Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch die Aufsichtsbehörde. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung nachzukommen.

Grundsätzliche Bedeutung haben Verträge in der Regel, wenn mit ihrem Abschluss langfristige Verpflichtungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadtgemeinde Bremen entstehen oder wenn sie politisch bedeutsam sind.

Zu § 5: Betriebsausschuss

Gemäß Artikel 101 (4) Bremer Landesverfassung in Verbindung mit § 8 I BremSVG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. Dies wird in § 5 des Gesetzes aufgenommen. Nach § 10 (2) BremSVG nimmt die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

§ 5 (2) verweist auf die Regelungen des § 11 BremSVG hinsichtlich der Aufgaben des Betriebsausschusses. Klarstellend wurde aufgenommen, dass der Betriebsausschuss IB Stadt über grundsätzliche Angelegenheiten von IB Stadt beraten kann.

§ 5 (2) 3 wurde aufgenommen, da so sichergestellt ist, dass auch bei Telefon-/Webkonferenzen Entscheidungen durch anschließenden E-Mail-Umlauf schnell und sicher getroffen werden können. Ein länger dauerndes Umlaufverfahren kann so vermieden werden. Zudem gibt es im BremSVG keine Regelungen, die eine Textform nicht zulassen würden.

Zu § 6: Wirtschaftliche Führung und Festsetzung von Entgelten

Mit § 6 (1) soll klargestellt werden, dass der zugrundeliegende Eigenbetrieb keine Gebühren und Beiträge nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz erhebt. Tätigkeiten des Eigenbetriebes unterscheiden sich wesensmäßig von Handlungen, die typischerweise durch Gebühren und Beiträge finanziert sind. IB Stadt erzielt Erträge, die zu 99 Prozent aus den Haushalten und Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen gedeckt werden. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen IB Stadt und ihren Auftraggebern innerhalb der Freien Hansestadt Bremen werden in einer Entgeltordnung festgelegt, die der Beratung und Beschlussfassung des Betriebsausschusses gemäß § 11 (1) Nr. 10 BremSVG unterliegt. Bei der Festlegung der Entgelte orientiert sich IB Stadt an den Vorgaben zur Kostenermittlung von Gebühren und Beiträgen nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz. Sofern Teile der Dienstleistungen von IB Stadt aufgrund von Senatsbeschlüssen oder anderen Bestimmungen durch zentrale Haushaltseckwerte oder Verträge abgesichert sind, entfällt jedoch die Bemessung von Einzelentgelten.

Es gibt zudem Bereiche, bei denen die Betriebsleitung zukünftig aber die Möglichkeit haben muss, Preise unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten maßnahmebezogen zu kalkulieren und kurzfristig festzulegen. Dies wurde § 6 (2) des Gesetzes bestimmt.

Zu § 7: Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Der Eigenbetrieb ist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Dennoch wurde bestimmt, dass bei Rechtsstreitigkeiten aus seinem Zuständigkeitsbereich dieser durch die Geschäftsführung von IB Stadt vertreten werden soll. Die Größe von IB Stadt und die Vielzahl der Verfahren machen es sinnvoll, dass die Geschäftsführung den Eigenbetrieb vertritt.

Zu § 8: Übergang der Bediensteten

Die Beschäftigten müssen mit dem Übergang einer konkreten Dienststelle zugeordnet werden.

Für die Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts gibt es bereits Dienstanweisungen. Diese sollen bei IB Stadt bis zum Inkrafttreten neuer Dienstvereinbarungen, welche die Stadtgemeinde Bremen mit den zuständigen Personalräten abschließt, fortgelten.

§ 8 (3) nimmt dabei auf die gesetzlichen Regelungen des § 613a (4) BGB – Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen wegen des Betriebsübergangs – Bezug.

Zu § 9: Personalrat

Der gewählte Personalrat hat weiterhin Bestand, da sich in der Struktur nach Errichtung des Eigenbetriebes nichts ändert.

Zu § 10: Siegel

IB Stadt führt das kleine Dienstsiegel.

Zu § 11: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Umwandlung der Anstalt des öffentlichen Rechts in einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen soll mit körperschaftssteuerlicher und handelsrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2022 vollzogen werden.

Da der Eigenbetrieb bei der Neugründung eine Eröffnungsbilanz gemäß § 242 (1) 1 Handelsgesetzbuch aufzustellen hat, wird daher IB Stadt ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2022 gegründet.

Der § 11 (2) bewirkt mit Wirksamwerden der Vermögensübertragung, dass das Ortsgesetz über den Eintritt in die Trägerschaft der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts (IBOG) außer Kraft tritt.

Ein IBOG wird dann nicht mehr benötigt, da für den Eigenbetrieb IB Stadt das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz – BremSVG) gilt.

Dieses trifft nunmehr die abschließenden Regelungen für den Eigenbetrieb IB Stadt.